



Gemeinde Zuzwil	
Akten-Nr.	
E	19. März 2024
<input type="checkbox"/> GR	<input type="checkbox"/> Stellungnahme bis
<input type="checkbox"/> GR-Info	<input type="checkbox"/> Entädigung bis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kopie an: Ramona Ludwig	

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Umwelt, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Politische Gemeinde Zuzwil
z.Hd. Herr Roland Hardegger, Gemeindepräsident
Hinterdorferstrasse 3
9524 Zuzwil (SG)

Boden und Altlasten
Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 49 66
ramona.ludwig@sg.ch
www.afu.sg.ch
LuR

St.Gallen, 18. März 2024

Kataster der belasteten Standorte

Informationen zur Kostentragung bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten

Gemeinde Zuzwil
Register-Nr. 3426A0002
Grundstück-Nr. 1601

Sehr geehrter Herr Hardegger

Mit unserem Schreiben vom 27. Februar 2024 haben wir Stellung zur ergänzenden technischen Untersuchung des belasteten Standorts auf dem erwähnten Grundstück mit Register-Nr. 3426A0002 in der Gemeinde Zuzwil genommen. Im Folgenden möchten wir Sie bezüglich der Kostentragung für Bauvorhaben auf belasteten Standorten informieren.

Der belastete Standort wird im Ist-Zustand (d.h. ohne Umsetzung des Bauvorhabens "Hochwasserrückhaltebecken") als weder sanierungs- noch überwachungsbedürftiger Standort im Kataster der belasteten Standorte (KbS) in der Massnahmenklasse C (weitere Massnahmen sind erst bei Vorliegen eines Bauvorhabens bzw. einer Nutzungsänderung erforderlich) beurteilt.

Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standort (SR 814.680; abgekürzt AltIV) besagt, dass belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfen, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a) oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b). In der ergänzenden technischen Untersuchung (Grundbauberatung-Geoconsulting AG, vom 18. Januar 2024) geht hervor, dass bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens "Hochwasserrückhaltebecken" der belastete Standort sanierungsbedürftig wird und somit Art. 3 Bst. a AltIV nicht eingehalten wird.

Aus diesem Grund sind für die Realisierung des Bauvorhabens alllastenrechtliche Massnahmen zu treffen. Es handelt sich am Standort um eine sogenannte



"Bauherrenaltlast". Bei Bauherrenaltlasten hat der Inhaber der Abfälle die notwendigen altlastenrechtlichen Massnahmen zur Sanierung des belasteten Standorts zu tragen, selbst wenn dieser nicht zur Entstehung der Belastung beigetragen hat.

Die anfallenden Kosten der baubedingten Massnahmen sind gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (SR 814.681; abgekürzt VASA) nicht abgeltungsberechtigt. Gemäss vorliegendem Gutachten sind im Fall des Bauvorhabens "Hochwasserrückhaltebecken" mit Mehrkosten durch die Sanierungsmassnahmen des belasteten Standorts von rund Fr. 3.1 Mio. zu rechnen.

Hinweis

Weitere Informationen zum Bauen auf belasteten Standorten finden Sie auf unserer Homepage¹ und in der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt "Bauvorhaben und belastete Standorte" (BAFU, 2016).

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ramona Ludwig
Fachspezialistin
Boden und Altlasten

Kopie:

- AFU-intern: AFU-RU, Franziska Furrer per Email

¹ <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/altlasten-und-belastete-standorte/bauen-auf-belasteten-standorten.html>